

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 760/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elisabeth W [REDACTED] ,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozesbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Amstr. 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle von 5. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Ob die Verwaltungsakte verkörpernden schriftlichen Anzeigen vom 8. Juni 1970, 2. Oktober 1970 und 3. März 1971 den Übergang des in Bescheid vom 31. März 1971 festgesetzten Entschädigungsanspruchs gemäß § 90 Abs. 1 und 2 Bundessozialhilfengesetz (BSHG) in Höhe von 20.537,55 DM auf den Träger der Sozialhilfe bewirkt haben, ist nach erfolglosem Widerspruch auf Anfechtungsklage von dem Verwaltungsgericht zu entscheiden (§§ 90 Abs. 3, 96 Abs. 1 BGG in der Fassung der Bekanntmachungen vom 30. Juni 1961 /BGBl I, 819/, vom 18. September 1969 /BGBl I, 1688/ und vom 13. Februar 1976 /BGBl I, 202/; vgl. auch BGG NW 1965, 396). Bis zu einer der Klägerin günstigen Entscheidung müssen die Entschädigungs-

- 3 -

organe (§ 173 BGG) von der Wirksamkeit der Verwaltungsakte ausgehen. Deshalb könnte der Bundesgerichtshof auf die Revision der Klägerin zu den in Berufungsurteil erörterten und von der Beschwerde angeschnittenen Rechtsfragen keine Stellung nehmen. Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BGG liegt dennoch nicht vor.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)